

Ausführungsrichtlinie für die Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel Vom 29.10.2018

Auf der Grundlage der §§ 4 Absatz 2 Satz 3, Satz 4 und 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H 2018, S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel am 25. Oktober 2018 folgende Ausführungsrichtlinie für die Ethik-Kommission erlassen:

§ 1 Errichtung, Name und Sitz

Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit von Forschung, Lehre und weiteren Missionen bildet die Fachhochschule Kiel eine Ethik-Kommission. Sie ist ein unabhängiges Gremium und führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Fachhochschule Kiel“. Sie hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Aufgabe der Ethik-Kommission und Grundlagen ihrer Tätigkeit

(1) Die Kommission prüft und nimmt zu ethischen Grundsatzfragen des Wissenschaftsbetriebs, insbesondere zu Vorhaben der Forschung an der Hochschule, einer ihrer Einrichtungen oder Tochtergesellschaften hinsichtlich der ethischen Aspekte ihrer Forschung und deren Folgen für Mensch, Tier und Umwelt Stellung. Sie befasst sich mit der ethischen Vertretbarkeit der Ziele und Verfahrensweisen des Forschungsvorhabens und prüft, ob alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken getroffen wurden bzw. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken besteht.

(2) Die Ethik-Kommission kann den verantwortlichen Forscherinnen und Forschern und den anderweitig an den Forschungsvorhaben Beteiligten Hinweise und Ratschläge erteilen. Die Eigenverantwortung der Forscherinnen und Forscher und der Beteiligten für die von ihnen betriebenen Forschungsvorhaben bleibt davon unberührt.

(3) Anhand des vorgelegten Forschungskonzeptes prüft die Ethik-Kommission insbesondere,

a) bezüglich des Verfahrens:

- ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mit dem Forschungsvorhaben verbundenen Untersuchungen und Studien im Rahmen ausführlicher Aufklärung alle notwendigen Informationen erhalten haben, um sich informiert und freiwillig für eine Teilnahme an der Untersuchung zu entscheiden,
- ob das physische und psychische Wohl der Untersuchungs- und Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht in unzumutbarer oder unnötiger Weise beeinträchtigt wird,
- ob die Privatsphäre der Untersuchungs- und Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer angemessen geschützt und gewahrt wird.

b) bezüglich der Forschungsergebnisse:

- welche Folgen das Forschungsergebnis für Mensch, Tier und Umwelt hat, bzw. haben kann und ob im Hinblick auf die – potentielle - Verwertung des Forschungsergebnisses eine ordnungsgemäße Abwägung vorgenommen wurde.

(4) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts. Im Rahmen ihrer Beurteilung prüft sie die Beachtung der einschlägigen Berufsregeln einschließlich der wissenschaftsethischen Standards sowie der Richtlinien der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) und berücksichtigt dabei relevante nationale und internationale Empfehlungen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, darunter vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer technisch-administrativen Mitarbeiterin oder einem technisch-administrativen Mitarbeiter und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und Promovierenden. Mindestens ein Mitglied dieser Kommission sollte eine Juristin oder ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein, ein weiteres Mitglied sollte wissenschaftlich auf dem Gebiet der Ethik ausgewiesen sein.

(2) Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden.

(3) Die Mitglieder der Kommission sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Hochschulleitung für die Dauer von 2 Jahren vom Senat gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Jedes Mitglied der Ethik-Kommission kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen aus der Kommission ausscheiden.

(6) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied der Ethik-Kommission durch Senatsbeschluss abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann die Hochschulleitung für die restliche Amtsperiode der Ethik-Kommission ein neues Mitglied bestellen. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(8) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

§ 4 Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission

(1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an einem Forschungsvorhaben mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren oder die an einem Forschungsvorhaben oder einer Stellungnahme der Ethik-Kommission ein eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und der Beschlussfassung hinsichtlich dieses Forschungsvorhabens ausgeschlossen.

(2) Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller ist befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Mitglieds der Ethik-Kommission zu begründen. Dem Mitglied ist zunächst rechtliches Gehör zu gewähren. Anschließend entscheidet die Kommission, ob die Gründe tatsächlich vorliegen und ob sie einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied der Ethik-Kommission für befangen oder hat Zweifel, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4.

§ 5 Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Sie haben dabei die Werteordnung des Grundgesetzes, wie sie insbesondere für die Unantastbarkeit der Menschenwürde und den Lebensschutz ausgeprägt ist, zu beachten.

(2) Die Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist auf vorsätzliches und grobfährlässiges Verhalten beschränkt.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist die Leiterin oder der Leiter eines Forschungsvorhabens, im Fall von Dissertationen, Bachelor- oder Masterarbeiten die Autorin oder der Autor oder die wissenschaftliche Betreuerin oder der wissenschaftliche Betreuer der Arbeit. Leiten mehrere Verantwortliche ein Projekt, müssen diese gemeinsam den Antrag stellen.

(2) Auf schriftlichen Antrag anderer an einem Forschungsvorhaben Beteiligter wird die Ethik-Kommission dann tätig, wenn nach ihrem Ermessen eine ethische Fragestellung dazu Anlass gibt. Ist dies nicht der Fall, erklärt sie den Antrag für erledigt.

(3) Die Hochschulleitung kann die Ethik-Kommission schriftlich um die ethische Beurteilung eines in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Forschungsvorhabens ersuchen.

(4) An einem Forschungsvorhaben nicht beteiligte Dritte, die eine Stellungnahme der Ethik-Kommission zu einem Vorhaben für notwendig erachten, können diesbezüglich einen schriftlichen und begründeten Antrag an die Hochschulleitung stellen. Diese entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie die Ethik-Kommission entsprechend dem Absatz 3 dieser Vorschrift um eine ethische Beurteilung ersucht. Die Hochschulleitung wird die Entscheidung schriftlich begründen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission benennt aus der Gruppe der Kommissionsmitglieder für jeden Antrag eine zuständige Berichterstatterin oder einen zuständigen Berichterstatter. Zudem legt die oder der Vorsitzende fest, innerhalb welcher Frist der Antrag zu bearbeiten ist.

§ 7 Sitzungen und Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Ethik-Kommission lädt schriftlich zu den Sitzungen ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung soll mindestens 7 Tage, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag versandt werden. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung.

(2) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ethik-Kommission entscheidet nach mündlicher Verhandlung.

(4) Die Ethik-Kommission kann bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht zur Beratung zu Einzelfragen hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige sind bei der Erteilung des Gutachtauftrages zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Über die mündlichen Verhandlungen der Ethik-Kommission ist ein von der oder dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das die Ergebnisse der Sitzung dokumentiert.

§ 8 Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethik-Kommissionen

Die Ethik-Kommission erkennt die Entscheidungen anderer nach Bundes- oder Landesrecht gebildeter Ethik-Kommissionen an und berücksichtigt diese bei ihrer Entscheidungsfindung. Sie kann sich ihnen anschließen, aber auch abweichend entscheiden.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Ethik-Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ethik-Kommission soll hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen einen Konsens anstreben.

(3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen zustande, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(4) Die Kommission kann ihre Zustimmung mit Empfehlungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch die Ethik-Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die Ethik-Kommission kann darüber hinaus weitere am Forschungsprojekt Beteiligte anhören.

(6) Die Ethik-Kommission ist nicht an die Ausführungen der Antragstellerin oder des Antragstellers gebunden. Sie kann Ergänzungen, Begründungen oder weitergehende Angaben in schriftlicher Form verlangen. Alle Angehörigen der Fachhochschule Kiel und ihrer Einrichtungen sind verpflichtet, der Ethik-Kommission die Auskünfte und Informationen zu erteilen, die sie nach ihrem Ermessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

(7) Sofern nach der ersten Beratung der Ethik-Kommission Bedenken gegen das Forschungsvorhaben bestehen, sind sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. In diesem Fall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der endgültigen Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(8) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum darlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(9) Die Ethik-Kommission kann in ihrer abschließenden Stellungnahme zu folgenden Ergebnissen kommen:

- uneingeschränkte Bestätigung der ethischen Unbedenklichkeit des Forschungsvorhabens (positives Votum)
- Bestätigung ethischer Unbedenklichkeit unter bestimmten Bedingungen oder Auflagen (bedingt positives Votum)
- Verneinung der ethischen Unbedenklichkeit (negatives Votum).

(8) Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Etwaige Sondervoten sind der Entscheidung beizufügen. Ablehnende Bescheide, Auflagen sowie Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 10 Änderung von Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen der Ethik-Kommission stehen unter dem Vorbehalt, dass sich der ihrer Entscheidung zugrunde liegende Sachstand nicht wesentlich ändert. Die Ethik-Kommission kann daher ihre Entscheidungen nachträglich ändern, wenn sie während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens Kenntnis über Umstände erlangt, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine abweichende Beurteilung des Antrags zur Folge gehabt hätten.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der Ethik-Kommission Änderungen des Forschungsvorhabens oder schwerwiegende unerwartete Ereignisse, die

während oder nach der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten, unverzüglich mitzuteilen. Hierauf ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bekanntgabe der Entscheidung der Ethik-Kommission hinzuweisen. Die Anzeige der Antragstellerin oder des Antragstellers wird von dem oder der Vorsitzenden der Ethik-Kommission oder einem anderen sachverständigen Mitglied geprüft. Hält die oder der Prüfende es für erforderlich, so befasst sich die Ethik-Kommission erneut mit dem Forschungsvorhaben und beschließt, ob sie ihre Entscheidung, gegebenenfalls unter Auflagen, aufrechterhält oder ganz oder teilweise zurücknimmt.

(3) Entscheidungen der Ethik-Kommission, die auf Grund dieser Vorschrift zu treffen sind, sind mit besonderer Beschleunigung zu behandeln.

§ 11 Geschäftsführung

Die Hochschulleitung benennt eine Geschäftsführung aus der Verwaltung der Hochschule.

§ 12 Gebühren und Entschädigungen

(1) Für das Tätigwerden der Ethik-Kommission können Gebühren nach Maßgabe einer von der Hochschule in Abstimmung mit der Ethik-Kommission zu erlassenden Satzung erhoben werden.

(2) Die Gebühren für die Beauftragung externer Sachverständiger, Gutachterinnen oder Gutachter werden in der Gebührenordnung festgelegt.

(3) Die hochschulangehörige Mitglieder der Ethik-Kommission und Sachverständige werden ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung oder anderweitige Vergütung.

§ 13 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

(1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.

(2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig und mindestens einmal pro Kalenderjahr im Erweiterten Senat der Hochschule über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.

(3) Die Ethikkommission wird dem Senat innerhalb eines Jahres berichten, wie der Auftrag der Ethikkommission auf die Lehre und weiteren Missionen der Hochschule sinnvoll ausgedehnt werden kann.

(4) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(5) Änderungen der Richtlinie können der Hochschulleitung von der oder dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission sowie von der einfachen Mehrheit der Kommissionsmitglieder vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung über Änderungen der Richtlinie trifft der Senat der Hochschule.

Kiel, den 29. Oktober 2018

Fachhochschule Kiel
Prof. Dr. Udo Beer